

██████████  
████████████████████  
██████████  
LG Frankfurt a. M.



# OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

## BESCHLUSS

In der Strafsache

g e g e n

██████████  
geb. am ██████████ in Nador/Marokko,  
wohnhaft: ██████████ Offenbach,

w e g e n

unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln

hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main auf die Revision des Angeklagten gegen das Urteil der 10. kleinen Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main vom ██████████ 2012 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ██████████ den Richter am Oberlandesgericht ██████████ sowie den Richter am Amtsgericht ██████████

am ██████████ 2013

gemäß § 349 Abs. 4 StPO

**einstimmig beschlossen:**

Das angefochtene Urteil wird mit den zugrundeliegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Entscheidung und Verhandlung, auch über die Kosten der Revision, an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main zurückverwiesen.